

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma Constantia Hueck Folien GmbH & Co. KG

1.0 Vertragsabschluss

- 1.1. Wir bestellen auf der Grundlage unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten Ihre Lieferbedingungen angenommen.
- 1.2. Nehmen Sie unsere Bestellung nicht innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.
- 1.3. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit unserer nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können – nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung – auch mittels Datenfernübertragung oder maschinell lesbarer Datenträger erfolgen.
- 1.4. Vergütungen für Besuche oder für die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.
- 1.5. Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. Sie dürfen in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach unserer schriftlichen Zustimmung hinweisen.
- 1.6. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine geheimzuhaltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheimzuhaltende Unterlage verlorengegangen ist, so wird er den anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten.
- 1.7. Wir können Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für Sie zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.
- 1.8. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms Stand neueste Fassung auszulegen.

2.0 Preise, Versand, Verpackung, Warenannahme

- 2.1.** Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung, Transport und Transportversicherung, bis zu der von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle, sowie für Zollformalitäten und Zoll excl. Einfuhrumsatzsteuer, sind in diesen Preisen enthalten, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.
- 2.2.** Enthält unsere Bestellung keine Preisangabe, so gilt der in Ihrer Auftragsbestätigung angegebene Preis erst mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung als vereinbart.
- 2.3.** Jede Lieferung ist uns unverzüglich nach Ausführung durch eine Versandanzeige anzukündigen, die nach Art, Menge, Gewicht, Chargen und Transporteur genau gegliedert ist. Das voraussichtliche Eintreffdatum ist ebenso anzugeben. Auf Versandanzeigen, Frachtbriefen, Rechnungen und sämtlicher Korrespondenz mit uns ist unsere Bestell-Nr. anzugeben.
- 2.4.** Wir übernehmen nur die von uns bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit uns getroffenen Absprachen zulässig.
- 2.5.** Der Versand erfolgt auf Ihre Gefahr, unabhängig von den Incoterms. Die Gefahr jeder Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Untergangs, bleibt somit bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle bei Ihnen.
- 2.6.** Ihre Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind handelsüblich unter Einbeziehung der Transportträger und nach Versicherungstechnischen Vorschriften zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Bei Anlieferung auf Europaletten bzw. anderweitige Holzpaletten müssen wir auf neuwertige Paletten gemäß unseren hohen Standard für die Lebensmittelindustrie bestehen. Werden uns Verpackungen auf Grund bes. Vereinbarungen gesondert in Rechnung gestellt, so sind wir berechtigt, diese Verpackungen, die sich in gutem Zustand befinden, gegen eine Vergütung in Höhe von 2/3 des Rechnungsbetrages frachtfrei an Sie zurückzusenden.
- 2.7.** Eine Annahme von Warenlieferungen außerhalb unserer Anlieferungszeiten kann nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung erfolgen.

3.0 Rechnungserteilung, Zahlung, Zurückbehaltungsrechte, falsche Ablieferung

- 3.1.** Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen. Des Weiteren müssen auf allen Rechnungen Zolltarifnummer, Ursprungsangaben und Umsatzsteueridentnummer angegeben werden.
- 3.2.** Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Weg, gem. Zahlungsbedingungen lt. unserer Bestellung, gerechnet nach Lieferung/Leistung und Rechnungseingangsdatum.
- 3.3.** Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind generell mit der Lieferung an uns zu übersenden. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beginnt spätestens mit dem Eingang der vereinbarten Bescheinigungen.
- 3.4.** Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Die Abnahme erfolgt in allen Fällen vorbehaltlich eventueller Mängelrügen.
- 3.5.** Alle Mehrkosten und Schäden, die durch falsche Ablieferung oder sonstige Nichtbeachtung der Ziffern 2.1 bis 3.4 entstehen, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt auch für Lieferungen an einen von uns als Empfänger bezeichneten Dritten.
Für Waren, die nicht entsprechend diesen Bedingungen zugestellt werden, erkennen wir eine Zahlungsverpflichtung nur an, wenn die Ordnungsmäßigkeit der Lieferung nach zuverlässiger Überprüfung durch unsere Beauftragten festgestellt werden konnte.

4.0 Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

- 4.1.** Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.
- 4.2.** Erkennen Sie, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so haben Sie uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

- 4.3. Kommen Sie in Lieferverzug, dann stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.
- 4.4. Wenn der vereinbarte Liefertermin aus einem von Ihnen zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, so sind wir nach dem ergebnislosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz auf Ihre Kosten zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.5. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen können Sie sich nur berufen, wenn Sie die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten haben.
- 4.6. Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung bei uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.
- 4.7. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns Rücksendung auf Ihre Kosten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns oder einem durch uns beauftragtem Lagerhalter auf Ihre Kosten und Gefahr. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.
- 4.8. Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen. Dadurch evtl. entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

5.0. Garantie, Gewährleistung

- 5.1. Sie garantieren und sichern zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so müssen Sie hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Ihre Gewährleistungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Haben Sie Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so haben Sie uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 5.2.** Sie verpflichten sich, bei Ihren Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen.
Sie haften für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung Ihrer gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf unser Verlangen werden Sie ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.
- 5.3.** Wir werden Ihnen offene Mängel der Lieferung/Leistung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 7 Kalendertagen nach Eingang der Lieferung bei uns. § 377 (1) HGB (gegebenenfalls in Verbindung mit § 378 HGB) wird dahin modifiziert, dass eine von uns innerhalb der genannten 7 Tagefrist abgesandte Rüge in jedem Fall rechtzeitig ist. Äußerlich nicht erkennbare Schäden, werden Ihnen unverzüglich nach der Entdeckung gemeldet.
- 5.4.** Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreicherung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, haben Sie nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Austausch der mangelhaften Teile/Ersatzlieferung zu beseitigen.
Ist eine Nachbesserung / Ersatzlieferung unzumutbar oder fehlgeschlagen, wird sie über eine angemessene, von uns schriftlich gesetzte Frist hinaus verzögert oder verweigert, dann stehen uns die gesetzlichen Rechte auf Wandlung oder Minderung zu.
Schadensersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung.
- 5.5.** Kommen Sie Ihrer Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf Ihre Kosten und Gefahr – unbeschadet Ihrer Gewährleistungsverpflichtung – selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit Ihnen die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können von uns – ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch Ihre Gewährleistungsverpflichtung berührt wird. Wir können Sie dann mit den erforderlichen Aufwendungen belasten. Das gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

- 5.6.** Die Gewährleistungszeit beträgt 2 Jahre, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Abnahmetermin, der in unserer schriftlichen Abnahmeerklärung genannt wird. Verzögert sich die Abnahme ohne Ihr Verschulden, so beträgt sie 2 Jahre nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme. Die Gewährleistungszeit für Ersatzteile beträgt 2 Jahre nach Einbau/Inbetriebnahme und endet spätestens 4 Jahre nach Lieferung.
- 5.7.** Für Lieferteile, die während der Untersuchung eines Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgebesserte oder neue Teile beginnt die Gewährleistungszeit mit der Beendigung der Nachbesserung oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme neu zu laufen. Die Abnahme ist gegebenenfalls bei uns schriftlich zu beantragen.
- 5.8.** Der Gewährleistungsanspruch verjährt sechs Monate nach Erhebung der Mängelrüge innerhalb der Gewährleistungszeit, jedoch nicht vor deren Ende.

6.0. Fehlermanagement

- 6.1.** Stellen wir in Ihrer Lieferung fehlerhafte Teile fest, wird die Lieferung mittels Prüfbericht u.a. über Fehlerart und –umfang beanstandet. Eine Beanstandung führt im Regelfall zu einer Rücksendung mit gleichzeitiger Aufforderung zur unverzüglichen Ersatzlieferung. In Ausnahmefällen kann es – unter Abwägung aller Umstände, insbesondere von Kosten, Terminen und Kapazitäten – zur Vereinbarung u.a. folgender Maßnahmen kommen: Aussortieren oder Nacharbeit durch unser oder Ihr Personal, Abnahme mit oder ohne Reparatur aufgrund einer Sonderfreigabe, Zurückstufung für eine andere Verwendung, Entsorgung/Verschrottung.
- 6.2.** Nach Erhalt unseres Prüfberichts erwarten wir von Ihnen unverzüglich einen Bericht über die Fehlerursachen bezüglich Produkt, Prozess und QM-System und die von Ihnen eingeleiteten Korrekturmaßnahmen. Das gleiche gilt nach Übersendung von Reklamations- und Nacharbeitsauswertungen, sonstigen Berichten über Produktfehler, Kundenreklamationen sowie entsprechenden Rückmeldungen aus dem Markt.

7.0. Produkthaftung, Qualitätsmanagement

- 7.1. Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder –gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produkts in Anspruch genommen, die auf Ihre Ware oder Leistung zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von Ihnen Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er durch die von Ihnen gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion.
- 7.2. Sie werden die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als Ihre Produkte erkennbar sind.
- 7.3. Sie haben eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Sie werden mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.
- 7.4. Außerdem werden Sie sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung, einschließlich des Rückrufrisikos, in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

8.0 Schutzrechte

- 8.1. Sie garantieren und sichern uns zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 8.2. Sie stellen uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und tragen auf erste Anforderung auch alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.
- 8.3. Wir sind berechtigt, auf Ihre Kosten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

9.0. Schlussbestimmungen

- 9.1.** Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtstunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
- 9.2.** Sie sind nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.
- 9.3.** Wir werden Ihre personenbezogenen Daten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.
- 9.4.** Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Seiten Weiden.
- 9.5.** Stellen Sie Ihre Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über Ihr Vermögen oder die vorläufige Insolvenzverwaltung beantragt, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 9.6.** Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

10.0. Gerichtsstand, ergänzendes Recht

- 10.1.** Gerichtsstand ist Weiden, wenn Sie Kaufmann sind. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, Sie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 10.2.** Ergänzend gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommen. (CISG).